

Musterformular gem. Art. 17.1 GAV

Die Arbeitgeberin und der/die Arbeitnehmer/in haben die Einstufung in die zutreffende Mindestlohnkategorie gemäss Anhang 2 GAV geprüft. Der/die Arbeitnehmer/in bestätigt, alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen erteilt bzw. vorgelegt zu haben.

Gemäss diesen ergibt sich die nachfolgende Einstufung:

Ohne Berufslehre

Ohne Berufslehre ab dem 3. Arbeitsjahr

2-jährige Berufslehre*

3- und 4-jährige Berufslehre*

Name in Blockschrift

(Firmen-)Name in Blockschrift

Unterschrift Arbeitnehmer/in

Unterschrift Arbeitgeberin

****Auszug aus den FAQ der PKTS betreffend ausländische Ausbildungsdiplome:** Grundsätzlich haben Mitarbeitende, die über eine gleichwertige, ausländische Ausbildung verfügen, Anspruch auf die Mindestlöhne gemäss GAV. Der Nachweis, ob eine Gleichwertigkeit vorliegt, muss allerdings vom Arbeitnehmer vorgelegt werden. Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, Mindestlöhne für zwei- bzw. dreijährige Lehren auszubezahlen, solange dieser Nachweis nicht vorliegt. Er ist allerdings verpflichtet, bei seinen Mitarbeitenden aktiv einen solchen Nachweis einzufordern. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass eine Gleichwertigkeit vorliegt, so muss der geschuldete Lohn nachträglich bezahlt werden. Wir empfehlen Ihnen daher, im Zweifelsfall die Differenz zum möglicherweise geschuldeten Lohn bis zur Klärung der Verhältnisse zurückzustellen.*